

# Nachweis über den Einsatz

"EIGENER WAFFEN!  Posteingang



Hans Gülland Gestern

an K-KSB-02-Wolfgang, K-KS...  

Hallo Kreisschützenmeister!

Mir macht das Heranrücken des 01.09.2022 einige Sorgen. An diesem Tag wird der 2020 aktualisierte § 14 Absatz 4 WaffG wirksam. Nur zu Erinnerung:

**4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ( TSB ) glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe**

**1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder**

**2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.**

Die diesbezüglichen Informationsschreiben des TSB aus den Jahren 2020 / 2021 habe ich noch einmal an diese Mail angehängt. **Es war damit die dringende Bitte an Euch verbunden, diese Informationen an Euere Vereine in den Kreisen weiterzuleiten.** Kernpunkt war dabei der in den Aktivitätsnachweisen ( Schießbüchern ) nachweisbare Einsatz von **EIGENEN WAFFEN**. Der TSB hat in der Info damals ein Muster vorgestellt und auch eine Bezugsmöglichkeit über den KSM des SK Erfurt angegeben sowie

Sammelbestellungen angeregt. **Es ist jetzt festzustellen, dass diese Informationen in vielen Vereinen nicht angekommen sind bzw. nicht beachtet werden.**

Waffenbesitzer, welche noch nicht länger als 10 Jahre im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind, können also ab 01.09.2022 mit entsprechenden Anschreiben der Waffenbehörden rechnen, in welchen der Nachweis für den Einsatz EIGENER WAFFEN in den zurückliegenden 24 Monaten verlangt wird. Erste Anschreiben dieser Art wurden vom OA Erfurt bereits verschickt. Bei restriktiver Auslegung des Waffengesetzes kann das Fehlen dieser geforderten Nachweise zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

Hans Gülland  
VPr.-Recht